

15. Änderung zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Schwerin

Zusammenfassende Erklärung (§6 Abs.5 BauGB)

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der gemäß Baugesetzbuch durchgeführten Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Im Ergebnis sind folgende erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu erwarten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von naturschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume z.B.

- Brutvögel, insbesondere Feldlerche
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien (Zauneidechsen, Waldeidechsen und Blindschleichen)
- Heuschrecken und Falter
- Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden

Schutzgut Landschaftsbild:

- Aufstellen landschaftsfremder Modulelemente

Auf dem Gelände des ehemaligen Schießplatzes Stern Buchholz befinden sich ausgedehnte Altlastenverdachtsflächen. Die Liegenschaft wurde im Rahmen des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr zwischen 1993 und 2004 untersucht. Demnach befanden sich im Bereich des Vorhabens und auf den umliegend geplanten Kompensationsflächen mehrere Kontaminationsflächen. Außerdem muss mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden. In der geplanten Baufläche der Fotovoltaikfreiflächenanlage soll vor dem Bau der Anlage eine Kampfmittelberäumung einschließlich chemischer Kampfstoffe durchgeführt werden. Die Räummaßnahme wird auch durch einen Altlastensachverständigen fachtechnisch begleitet und dokumentiert.

Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan 58.14 »Solarpark Stern Buchholz« ergeben sich erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb des Planänderungsbereichs umgesetzt werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur Heideentwicklung sowie die Anlage von Gehölzriegeln und Kleinstrukturen. Im Detail werden diese Maßnahmen im Umweltbericht zum B-Plan beschrieben. Durch diese Maßnahmen können die erheblichen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde zu Beginn des Verfahrens über die Planung informiert. Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß §3, Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme zum Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebeten.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens stehen Ziele der Raumordnung und der Landesplanung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Während der Offenlage wurden keine Stellungnahmen zur Planänderung vorgebracht.

3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In der Alternativenprüfung wurden andere potentielle Standorte im Stadtgebiet überprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es durch die speziellen Förderungsvoraussetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nur wenige größere Flächen im Stadtgebiet gibt, die sich für Fotovoltaikfreianlagen eignen. Dazu gehören insbesondere die ehemaligen militärischen Übungsflächen östlich der Bundesstraße 106, die allerdings bereits weitgehend für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.